

**Sicherheitsdatenblatt**

Gemäss (EG) N° 1907/2006 & (EG) N° 1272/2008

Referenz 1008 Datum 10 August 2020 Letzte Überprüfung 21 February 2022

**1 - Bezeichnung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens**

**1.1 - ANGABEN ZUM PRODUKT**

**Tradenames:** Promaxon-D,

**1.2 - VERWENDUNG DES PRODUKTS**

Reibungsverlängerer in Bremsbelägen und Auskleidungen, Thixotropenmittel in Farben und Beschichtungen, Trennmittel für Granulate, in trockenen Flüssigkeitssystemen, flammhemmend und tropfsuppressiv in Thermoplasten und für andere Anwendungen.

**1.3 - FIRMENBEZEICHNUNG**

**Deutschland** Morgan Thermal Ceramics Deutschland GmbH  
 Borsigstraße 4-6  
 D-21465 REINBEK  
 Tel. : +49 (0)40 66 999 35 - 0  
 Fax : +49 (0)40 66 999 35 - 90

**WEB-SITES**

www.morganthermalceramics.com  
 sds.tc@morganplc.com

**1.4 - NOTRUFNUMMER**

Tel: + 44 (0) 7931 963 973.  
 Sprache: Englisch  
 Erreichbarkeit: Nur während der normalen Bürozeiten

**2 - Mögliche Gefahren**

**2.1 - EINSTUFUNG DES STOFFES / DES GEMISCHES**

2.1.1 EINSTUFUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008  
 Eingestuft als Kategorie 2 Verursacht schwere Augenschäden / Augenreizungen

**2.2 - KENNZEICHNUNGSELEMENTE**



Hazard pictogram (CLP):

**Signalwort:** Warnung  
**Gefahrenhinweise:** H319: Verursacht schwere Augenreizungen

**Vorsichtshinweise**

P264: Kontaminierte Haut nach der Handhabung gründlich waschen.  
 P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
 P305 + P351 + P338: WENN IN EYES: Mehrere Minuten kontinuierlich mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, wenn vorhanden und einfach zu tun - weiter spülen.  
 P337 +P313: Wenn Augenreizungen anhalten: Ärztlichen Rat / Aufmerksamkeit.

**2.3 - SONSTIGE GEFAHREN AUSSERHALB DER EINSTUFUNG**

**3 - Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen**

KOMPONENTE	%	CAS-Nummer	REACH Registrierungsnummer	GefahrenEinstufung gemäß CLP
Polykristalline Faser	15-30	675106-31-7	01-2119456884-25	Nicht als gefährlich eingestuft
Kolloidales Silica	55-70	7631-86-9	01-2119379499-16	Nicht als gefährlich eingestuft
Monoethylen Glykol	3-7	107-21-1	01-2119456816-28	Acute Tox 4 (H302)
Organischer Binder	1-4	Nicht anwendbar	Nicht verfügbar	Nicht als gefährlich eingestuft

## 4 - Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### HAUT

Bei Hautreizung betroffene Partien mit Wasser abspülen und gründlich waschen. Diese Hautpartien nicht reiben oder kratzen.

#### AUGEN

Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Weiter spülen.

#### NASE UND RACHEN

Bei Reizung in eine staubfreie Zone begeben, Wasser trinken und ausschnupfen.

### 4.2 - Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Im Falle eines Hautkontakts: Dieses Produkt kann Hautausschlag verursachen.
- Im Falle eines Kontakts mit den Augen: Dieses Produkt kann die Augen reizen.
- Im Falle eines Einatmens: Nicht zutreffend.
- Bei Verschlucken: Kann Magen- und Verdauungsprobleme verursachen.

### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

## 5 - Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 - Löschmittel

Nicht brennbare Produkte. Brandschutzklasse: 0  
Verpackung und Umgebungsmaterialien könnten brennbar sein.  
Löschmittel verwenden, das für die brennbaren Umgebungsmaterialien geeignet ist.

### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Produkt ist nicht brennbar,

### 5.3 - Hinweis für die Brandbekämpfung

Im Falle eines Feuers und/oder einer Explosion keine Dämpfe einatmen  
Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftversorgung.  
Entsprechend der Größe des Feuers  
Voller Schutz, falls erforderlich  
Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den offiziellen Vorschriften entsorgen

## 6 - Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 - PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDEnde VERFAHREN

Where abnormally high dust concentrations occur, provide workers with appropriate protective equipment as detailed in section 8.

Restrict access to the area to a minimum number of workers required.  
Restore the situation to normal as quickly as possible.

### 6.2 - UMWELT SCHUTZMASSNAHMEN

Einen Eintritt in die Kanalisation / in das Oberflächen- oder Grundwasser unterbinden.

### 6.3 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Große Abfallstücke aufsammeln und einen Kehrsauger verwenden.  
Falls Bürsten verwendet werden, darauf achten, dass der betreffende Bereich zuvor befeuchtet worden ist. Keine Druckluft für die Reinigung verwenden.  
Verwehungen durch Wind verhindern.

### 6.4 - METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Weitere Informationen sind den Abschnitten 7 und 8 zu entnehmen

## 7 - Handhabung und Lagerung

### 7.1 - SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Der Umgang bzw. das Handling kann eine Staubquelle darstellen. Arbeitsprozesse sollten so gestaltet sein, daß das Handling minimiert ist. Wo immer möglich, sollte der Umgang unter kontrollierten Bedingungen stattfinden (z.B. die Verwendung einer Entstaubungsanlage).  
Regelmäßiges und ordentliches Reinigen minimiert die Entstehung und Verteilung von luftgetragenen Staub.

### 7.2 - BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG

In der Originalverpackung trocken lagern. Beschädigung der Verpackung verhindern. Die Verwendung von wiederverwertbarer Pappe und/oder Folie wird empfohlen. Staubabgabe während des Auspackens reduzieren.

### 7.3 - SPEZIFISCHE ENDANWENDUNGEN

Bitte wenden Sie sich an den für Sie zuständigen Morgan Thermal Ceramics Vertriebspartner.

## 8 - Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 - ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Industrielle Hygienestandards und Arbeitsplatzgrenzwerte sind von Land zu Land und für verschiedene lokal geltende Rechtsvorschriften unterschiedlich. Prüfen Sie, welche Arbeitsplatzgrenzwerte für Ihre Anlage gelten und den vor Ort geltenden Vorschriften entsprechen. Wenn keine gesetzlichen Staub- oder anderen Standards gelten, kann ein qualifizierter Industriehygieniker Sie bei der Beurteilung eines speziellen Arbeitsplatzes unterstützen und Empfehlungen hinsichtlich des Schutzes der Atemwege geben. Beispiele für nationale Arbeitsplatzgrenzwerte (November 2014) sind in der folgenden Tabelle angegeben.

LAND	Calciumsilikat Synthetisches Nichtfaseriges		Quelle
	Staub gesamt (mg/m <sup>3</sup> )	Staub einatembar (mg/m <sup>3</sup> )	
Österreich	10	6	Grenzwertverordnung
Belgien	10	3	Valeurs limites d'exposition professionnelle – VLEP/ Grenswaarden voor beroepsmatige blootstelling – GWBB
Dänemark	10	5	Grænseværdier for stoffer og materialer
Finnland	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Finnisches Ministerium für Gesundheit und Soziales
Frankreich	10	5	Institut National de Recherche et de Sécurité
Deutschland*	10	1,25	TRGS 900
Ungarn	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	EüM-SZCSM rendelet
Irland	10	4	HAS – Ireland
Italien	10	3	Verwendet EU-Werte
Luxemburg	10	6	Agents Chimiques, Cancérigènes Ou Mutagènes Au Travail
Niederlande	10	5	SER
Norwegen	10	5	Veiledning om administrative normer for forurensning i arbeidsatmosfære
Polen	Kein Grenzwert	Kein Grenzwert	Dziennik Ustaw 2010
Spanien	10	3	INSHT
Schweden	10	5	AFS 2005:17
Schweiz	10	6	SUVA - Valeurs limites d'exposition aux postes de travail
Großbritannien	10	4	EH40/2005

### ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Großbritannien

MDHS 14/4 – "General methods for sampling and gravimetric analysis of respirable, thoracic and inhalable aerosols" (Allgemeine Methoden für die Probenahme und gravimetrische Analyse von lungengängigen, thorakalen und einatembaren Aerosolen)

NIOSH

NIOSH 0500 "Particulates not otherwise regulated, total" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, gesamt)  
NIOSH 0600 "Particulates not otherwise regulated, respirable" (Nicht anderweitig geregelte Partikel, einatembar)

### 8.2 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION 8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE TEUERUNGSEINRICHTUNGEN

#### 8.2.1. GEEIGNETE TECHNISCHE STEUERUNGSEINRICHTUNGEN

Überprüfen Sie Ihre Anwendung, um potentielle Staubentstehungsquellen zu identifizieren. Es kann ein Entstaubungssystem verwendet werden, das den Staub direkt an der Entstehungsquelle erfasst. Zur weiteren Staubverminderung können beispielsweise Lochblechtische mit darunter angelegtem Vakuum, Hilfsmittel zur Kontrolle der Emission und Vorrichtungen für ein staubarmes Handling eingesetzt werden.

Den Arbeitsplatz sauber halten. Kehrsauger verwenden. Den Einsatz von Bürsten und Druckluft verhindern. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Arbeitsschutzexperten für die optimale Arbeitsplatzgestaltung zu Rate zu ziehen.

Die Verwendung von Produkten, die Ihrer Anwendung entsprechend maßgeschneidert sind, hilft die Menge des entstehenden Staubes besser zu kontrollieren. Manche Produkte können bereits vorkonfektioniert bestellt werden, um eine Weiterverarbeitung zu vermeiden. Andere Produkte können staubmindernd behandelt oder verpackt werden, um eine Staubemission beim weiteren Umgang einzuschränken. Wenden Sie sich an den zuständigen Vertriebspartner, um weitere Details zu besprechen.

#### 8.2.2 - PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Hautschutz:

Das Tragen von Handschuhen und Arbeitskleidung wird empfohlen..

Augenschutz:

Schutzbrille tragen.

Atemschutz:

Falls erforderlich geeigneten Atemschutz tragen.

INFORMATION UND SCHULUNG DER ARBEITNEHMER:

Arbeitnehmer sollten in der Anwendung bestmöglicher Arbeitspraktiken geschult und über anzuwendende lokale Regelungen informiert werden.

#### 8.2.3 - BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER UMWELTEXPOSITION:

Beziehen Sie sich auf lokale, nationale oder europäische Umweltstandards für Luft, Wasser und Boden. Das Thema Entsorgung wird im Abschnitt 13 behandelt.

## 9 - Physikalische und chemische Eigenschaften

<b>ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN</b>	Not applicable
<b>FORM</b>	Weißes Kristall oder Pulver
<b>FORM</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Keiner
<b>GERUCH</b>	Nicht anwendbar
<b>pH</b>	9-10
<b>SCHMELZPUNKT</b>	Not determined
<b>SIEDEPUNKT</b>	Nicht anwendbar
<b>FLAMMPUNKT</b>	Nicht anwendbar
<b>GERUCH</b>	Nicht anwendbar
<b>ENTFLAMMBARKEIT</b>	Nicht anwendbar
<b>GERUCH</b>	Nicht anwendbar
<b>DAMPFDRUCK</b>	Nicht anwendbar
<b>GERUCH</b>	Nicht anwendbar
<b>SPEZIFISCHE DICHT</b>	24.145 g/cm <sup>3</sup>
<b>LÖSLICHKEIT</b>	Wasser: 37g/ml (@20oC)
<b>VERTEILUNGSKOEFFIZIENT</b>	Nicht anwendbar
<b>SELBSTENTFLAMMUNG</b>	Nicht anwendbar
<b>GERUCH</b>	Not applicable
<b>GERUCH</b>	Nicht anwendbar
Not applicable	
<b>EXPLOSIONSGEFAHR</b>	Nicht anwendbar
<b>OXIDIERENDE EIGENSCHAFTEN</b>	Nicht anwendbar

## 10 - Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - REAKTIVITÄT

Das Material ist stabil und nicht reaktiv

### 10.2 - CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist anorganisch, stabil und nicht reaktiv (inert).

### 10.3 - MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

### 10.4 - ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Bitte auf den Abschnitt „7 Handhabung und Lagerung“ beziehen

### 10.5 - UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Keine

### 10.6 - GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

## 11 - Stabilität und Reaktivität

### TOXIKOKINETIK, STOFFWECHSEL UND VERTEILUNG

Akute Toxizität

Akute Toxizität (oral): Nicht klassifiziert  
Akute Toxizität (dermal): Nicht klassifiziert  
Akute Toxizität (Inhalation): Nicht klassifiziert.

Lethale Konzentration 50 % (LC50): Einatmen >4.9 mg/l: 4H

### 11.1 - Angaben zu Gefahrenklassen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

## 12 - Umweltspezifische Angaben

### 12.1 - Ökotoxizität Informationen

Bei diesen Produkten handelt es sich um inerte Materialien, die über lange Zeit stabil sind. Es sind keine die Umwelt beeinträchtigenden Effekte zu erwarten.

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

Hydrolyse-Halbwertszeit: 6 Tage. Der Stoff ist anorganisch und daher nicht dem biologischen Abbau ausgesetzt.

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

### 12.4 - Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

### 12.6 -

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

## 13 - Hinweise zur Entsorgung

Produkt: In Übereinstimmung mit den vor Ort/regional/national geltenden Vorschriften entsorgen; vorzugsweise Recycling oder Wiederverwendung.

Verschmutzte Verpackung: Behälter vollständig entladen. In Übereinstimmung mit den vor Ort/regional/national geltenden Vorschriften entsorgen; vorzugsweise Recycling oder Wiederverwendung.

Es ist nicht möglich, für dieses Produkt einen Abfallcode in Übereinstimmung mit dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zu ermitteln, da es nur in Abhängigkeit davon eingestuft werden kann, wie es durch den Anwender eingesetzt wird. Der Abfallcode muss innerhalb der EU in Abstimmung mit dem Abfallentsorgungsbetreiber ermittelt werden.

## 14 - Angaben zum Transport

### 14.1. UN-Nummer

Nicht zutreffend

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

### 14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht zutreffend

### 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

### 14.5. Umweltgefahren

Nicht zutreffend

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend

### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

## 15 - Rechtsvorschriften

### 15.1 - VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEITS-, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ-SPEZIFISCHEN RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF

EU Richtlinien:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2009 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, (OJ L 353), (GHS-Verordnung oder CLP-Verordnung)
- Annex verordnung (EG) Nr. 2015/830
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 der Kommission vom 10. August 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt.
- Die 1. Anpassung an den technischen Fortschritt (ATP) über die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 wurde am 25. September 2009 in Kraft gesetzt.

#### ARBEITNEHMERSCHUTZ

Dieser soll übereinstimmen mit verschiedenen Europäischen Richtlinien und deren Umsetzungen durch die Mitgliedsstaaten:

- a) Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 « über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit » (OJEC (Offizielles Journal der Europäischen Gemeinschaft) L 183 vom 29 Juni 1989, p.1).
- b) Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 "zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit" (OJEC L 131 vom 5 Mai 1998, p.11).

#### ANDERE EU RICHTLINIEN:

Die Mitgliedsstaaten sind dazu angehalten, europäische Richtlinien in nationale Regelungen innerhalb einer Zeit umzusetzen, die Üblicherweise in der Richtlinie angegeben ist. EU-Mitgliedsstaaten können strengere Anforderungen erlassen. Bitte immer auf die entsprechende nationale Regelung beziehen.

### 15.2 - STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Chemische Sicherheitsreports wurden von den Lieferanten angefordert. Sobald diese Informationen verfügbar sind, werden sie den nachgeschalteten Anwendern zur Verfügung gestellt.

## 16 - Sonstige Angaben

Vollständiger Text für H-Sätze in Abschnitt 3:

H319: Verursacht schwere Augenreizung

Zur Gewinnung weiterer Informationen bitte aufrufen:

Die Morgan Thermal Ceramics' website: <http://www.morganthermalceramics.com/>

Oder die ECFIA website: <http://www.ecfia.eu>

Oder die Deutsche KeramikFaser-Gesellschaft e.V' website: <http://www.dkfg.de/>

#### Übersicht zur Überarbeitung

Neues SDB

#### TECHNISCHE DATENBLÄTTER